

Nr. 6704

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h e e r -München,
Heinz T o v o t e. -Berlin,
Oberstudiendirektorin Dr. M a t z -Berlin,
Rektor M e n k e - Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung vom 21. Mai 1933 auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Frauennot- Frauenglück „

der Firma Kulturfilm E. Puchstein in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Bayerische Regierung :

Ministerialdirektor Freiherr von J m h o f f

2. für die durch den Widerrufsantrag betroffene

Firma : Direktor I s e h u d i und B u e k a n

3. als Sachverständiger:

Professor Dr. Z e i s s vom Reichsgesundheitsamt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai 1933 wurde von dem Erschienenen zu 1

begründet.

begründet.

Der Erschienene zu 2, Buekan, äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai 1933- Nr. 2546 h 32 - werden die durch Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin vom 19. und 30. Mai, sowie 15. November 1930-Nr. 25 929, 26 076 und 27 442 - ausgesprochenen Zulassungen des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidungen der Film-Oberprüfstelle vom 26. Mai, 8. November und 22. Dezember 1930- Nr. 601, 1016 und 1256 - treten ausser Kraft.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat der Filmprüfstelle Berlin dreimal (am 19. Mai, 30. Mai und 15. November 1930) und auch der Film-Oberprüfstelle dreimal (am 26. Mai, 8. November und 22. Dezember 1930, darunter zweimal im Widerrufungsverfahren auf bayerischen Antrag) vorgelegen. Die Oberprüfstelle hat aus dem Bildstreifen alle Bildfolgen entfernt, die

die Einzelheiten einer normalen und einer operativen Geburt (Kaiserschnitt) zeigten, weil die Darstellung derart intimer Vorgänge in breitester Öffentlichkeit geeignet sei, das Gefühlsleben abzustumpfen und damit verrohend, die Darstellung der blutigen Kaiserschnittoperation darüber hinaus gesundheitsgefährdend zu wirken. Die zeichnerische Darstellung (Trick) der Operation ist von der Oberprüfstelle wegen ihrer Unblutigkeit nicht beanstandet worden (Urteil vom 22. Dezember 1930-Nr. 1256-).

- II. Die Bayerische Regierung verlangt mit dem vorliegenden dritten W iderrufsantrag eine Nachprüfung des Bildstreifens auf Grund des durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 567) in das Lichtspielgesetz eingeführten Verbotgrundes der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates, der bei der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 noch nicht hat gewürdigt werden können. Dieser Verbotgrund gibt den Filmprüfstellen und der Film-Oberprüfstelle die Möglichkeit und verpflichtet sie, die Wirkung eines Bildstreifen unter den zur Zeit seiner Prüfung gegebenen Zeitverhältnissen zu beurteilen (Urteil der Oberprüfstelle vom 2. März 1933-Nr. 6364-). Trägt man diesen, seit der letzten Zulassung des Bildstreifens von Grund auf geänderten Zeitverhältnissen Rechnung, so wird die Beurteilung des
- Bildstreifens

Bildstreifens die Anlegung eines weit schärferen Massstabes erforderlich machen als dies noch im Jahr 1930 der Fall gewesen ist.

III. Auch der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige des Reichsgesundheitsamts ist demgemäss in seinem Gutachten erheblich über das von dem Sachverständigen des gleichen Amtes in der Verhandlung vom 26. Mai 1930 vor der Oberprüfstelle erstattete Gutachten hinausgegangen. In Uebereinstimmung mit dem früheren Sachverständigen hat der Sachverständige Professor Dr. Z e i s s gegen die Darstellung der Blutübertragung und der Blutentnahme im II. und III. Akt Bedenken nicht erhoben, weil die Verbreitung von Kenntnis über diesen wichtigen Eingriff wünschenswert sei. Auf Personen, die Blut nicht sehen können, kann hierbei nicht Rücksicht genommen werden (Urteil der Oberprüfstelle vom 26. Mai 1930-Nr. 601-). Unbedenklich seien auch die Vorbereitungen zur Kaiserschnittoperation (Akt IV), die Darstellung der Schmerzen des jungen Mädchens bei der Abtreiberin (Akt III) und der Verletzungen der Gebärmutter durch derartige Eingriffe (a. a. O.), weil diese Darstellungen geeignet seien, Schwangere davon abzuhalten, sich in die Hände derartiger Helferinnen zu begeben, statt sich dem Arzt anzuvertrauen.

Dagegen sind von dem Sachverständigen diejenigen Titel, die auf vernünftige Geburtenregelung, soziale Indikation usw. abzielen (Akt IV, Titel 3 und 4), sowie die gesamten

gesamten Darstellungen der Geburt, mit und ohne Kaiserschnitt, auch als Trickdarstellung, beanstandet worden, mit Ausnahme des Abschlussbildes, bei dem das Kind aus dem Becken ausgestossen wird (Trick). Der Sachverständige hat dabei darauf hingewiesen, dass derartige Vorgänge sich zur öffentlichen Darstellung nicht eignen und schwangere Frauen beim Anblick der Operationsscenen Angstkomplexe bekommen und sich ^{würden} scheuen, sich im Falle einer schwierigen Geburt einer Klinik anzuvertrauen. Insofern werde der sonstigen Tendenz des Bildstreifens, die Geburt in der Klinik zu propagieren und die Unsauberkeit bei der Abtreiberin der klinischen Behandlung gegenüber zu stellen, beeinträchtigt.

- V. Die Oberprüfstelle ist über das Gutachten des Sachverständigen hinausgegangen und hat ausser den von ihm beanstandeten Darstellungen der operativen und der normalen Geburt, deren Ausschnitt nahezu zwei Akte des Bildstreifens beseitigen würde, auch den restlichen Teil der Handlung für unvereinbar mit dem zurzeit geltenden Lichtspielgesetz erachtet. In Würdigung der Bestrebungen der Nationalen Regierung um die sittliche Erneuerung des deutschen Volkes kann die in solchen Darstellungen liegende Entweihung der werdenden Mutter auf Grund des Verbotgrundes der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates nicht mehr verantwortet werden. Im heutigen nationalen Deutschland kann es noch weniger
als

als bei Erlass der im vorstehenden Urteil ausser Kraft gesetzten Vorentscheidungen der Oberprüfstelle gebilligt werden, wenn der heilige Vorgang der Geburt einer schaulüsternten breiten Oeffentlichkeit im öffentlichen Lichtspieltheater in allen Einzelheiten gezeigt werden soll. Die Feststellung der Oberprüfstelle in ihren Entscheidungen vom 26. Mai und 22. Dezember 1930, dass eine solche Darstellung das Gefühlsleben abstumpfe und damit verrohend wirke, hat in einem Staat, der zu geordneten sittlichen Verhältnissen zurückkehren will, in vermehrtem Umfange Geltung.

VI. Da diese Darstellungen beinahe den Hauptinhalt des Bildstreifens ausmachen, war noch zu prüfen, ob gegenüber dem übrigen Inhalt des Bildstreifens eine Anwendung des § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes in Frage kommt. Die Oberprüfstelle hat dies verneint, weil die diesen Inhalt ausmachenden Darstellungen der Abtreibung und der Behandlung und Schilderung ihrer Folgen unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 a. a. O. nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

VII. Die Oberprüfstelle hat daher nach dem Antrag der Bayerischen Regierung den ferneren Umlauf des Bildstreifens verboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

geglaubt:
Krieger
Regierungs-oberinspektor.

Krieger